



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 29. April 1854.

Personal-Chronik.

1. Zum Schiedsmann wurde erwählt: Der Lehrer Buchmann zu Täschgüttel, für Pol.-Gandau, Täschgüttel, Pol.-Neudorf, Siebischau und Niederhof.
2. Der Förster Louis Arndt zu Kl.-Maffelwitz, ist als Feldhüter für Gr.- und Kl.-Maffelwitz gerichtlich vereidigt worden.

Es wurden ferner vereidigt:

3. Der Bauergutsbesitzer August Arlt und
4. Der Bauergutsbesitzer Gottlieb Ripper zu Schwoitsch zu Gerichtsmännern.
5. Der Bauergutsbesitzer August Dpiß zu Paschwitz, zum Gerichtsmann.
6. Der Bauergutsbesitzer Gottfried Staroste zu Pol.-Kniegnitz zum Gerichts-Scholzen.
7. Der Bauergutsbesitzer Heinrich Schröder daselbst, zum Gerichtsmann.

Breslau, den 26. April 1854.

Aufenthaltsermittlungen.

Es ist mir der gegenwärtige Aufenthalt nachbenannter Personen zu wissen nöthig, und erwarte ich baldige Anzeige, falls solche im Kreise leben.

1. Der in Ransern ortsangehörige Knecht (auch Korbmacher) Karl Wandel, eines in Pirschken Kreis Trebnitz verübten Kleiderdiebstahls geständig.
2. Schuhmachergeselle Ernst Wilhelm Sommer, war wegen verbotenen Aufenthaltes in Breslau, mit 8 Tagen Arrest bestraft, und ist in seine Heimath Lorankwitz nicht zurückgekehrt.
3. Tagearbeiter Johann Carl Rebal, welcher seinen früheren Aufenthaltsort Schosnitz vor längerer Zeit verlassen hat.
4. Unversetlichte Anna Rosina Trupke, welche wegen verbotenen Aufenthaltes in Breslau mit 4 Wochen Arrest bestraft worden, ist in ihre Heimath Weidenhof (Dorf Schweinern) nicht zurückgekehrt.

5. Der Pferdejunge Carl Müller, seit dem 2. Januar c. in Diensten des Domini Althofbühr, hat sich am 3. April c. aus dem Dienste heimlich entfernt, diente früher zu Bohrau Kreis Ohlau.
6. Der Kurande Augustin Nicolaus Bruner, welcher sich vor etwa 1½ Jahre von seinem Wohnorte Pohlenowitz entfernt hat.

Breslau, den 26. April 1854.

Bestrafungen.

1. Verehelichte Hofwächter Morawe, Joh. Elisabeth verw. gewesene Hoffmann zu Rothfürben, wegen Hehlerei mit 1 Woche Gefängniß.
2. Schuhmachergeselle Johann August Bünke von Duckwitz, wegen wiederholten Betruges im Rückfalle mit 3 Monaten Gefängniß und 100 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle 6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und 1 Jahr Verlust der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
3. Tagearbeiter Gottlieb Mittmann zu Prisselwitz, wegen wiederholten Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthausstrafe und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.
4. Schuhmacher und Ziegenstreicher Jacob Wagner zu Neuhaus bei Dittwig, wegen Landstreichens und Bettelns im ersten Rückfalle mit 2 Monaten Gefängniß und demnächstiger Einsperung in ein Arbeitshaus.
5. Tagearbeiter Johann Joseph Werner zu Pol.-Gandau, wegen Landstreichens im 2. Rückfalle mit 4 Wochen Gefängniß und Detention in ein Arbeitshaus.
6. Freigärtner Friedrich Hoffmann zu Clarenkrantz, zu 1 Rthlr. Geldbuße weil derselbe ein Legitimations-Attest verfälscht und wissentlichen Gebrauch davon gemacht hat. Gleichzeitig ist Hoffmann zur Confiscation des von ihm unterm 24. Febr. c. auf gedachtes Attest eingebrachten 10 Schock und 24 Bund Reifigholz verurtheilt.
7. Tagearbeiter Carl Heinrich Adolph Werner zu Herrmannsdorf, wegen Diebstahls mit 2 Monat Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.
8. Tagearbeiter Gottlieb Jantsch zu Sawallen, wegen rückfälligen Landstreichens und Bettelns mit 3 Wochen Gefängniß und demnächstiger Detention in ein Arbeitshaus.
9. Ziergärtner Robert Wagner zu Altscheytnig, wegen Diebstahls mit 9 Monat Gefängniß, 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
10. Stellenbesitzer Johann Anton Pietsch zu Kl.-Linz wegen Beiseiteschaffung eines gerichtlich mit Beschlagnahme belegten Gegenstandes mit 1 Woche Gefängniß.
11. Dienstknecht Anton Jantke zu Gr.-Näblich, wegen Diebstahls mit 4 Wochen Gefängniß.
12. Unverehelichtes Dienstmädchen Anna Maria Steiger zu Gr.-Tschansch, wegen Landstreichens mit 10 Tagen Gefängniß und demnächstiger Einsperung in ein Arbeitshaus.
13. Tagearbeiter August Loch zu Tschierne und
14. Tagearbeiter Ernst Loch daselbst, ein Jeder wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.
15. Tagearbeiter Johann Gottlieb Wiesner, gegenwärtig zu Gr.-Mochbern, wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.

Breslau, den 26. April 1854.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

Freiwilliger Verkauf.

Zum freiwilligen Verkaufe der den Gottlieb Birneis'schen Erben gehörigen Freigärtnerstelle Nr. 36 zu Birrenitz, abgeschätzt auf 1,050 Rthlr. zufolge der nebst Verkaufs-Bedingungen in der Vormundschafts-Registratur II. B. einzusehenden Lage, steht

am 2. Mai 1854, Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle Termin an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Breslau, den 4. April 1854.

Königl. Kreis-Gericht, II. Abtheilung.

Wichura.

Die Cultur der Kauhkarde (*Dipsacus fullonum*).

Durch meine Stellung berufen den Kardenbau in den Provinzen Schlesien mit der Lausitz und Posen zu heben, damit das Produkt den Anforderungen der Appretur entspreche und rentabel für den Producenten werde, ermuntere ich hierdurch zur weiteren Verbreitung und Vervollkommenung des Gewächses auf geeignetem Grund und Boden. Die hohe Landes-Behörde kann nicht länger mit Gleichgültigkeit ansehen, wie enorme Summen dafür ins Ausland; z. B. nach Frankreich, Baiern, Sachsen u. a. gehen, während dieselben durch Herstellung besserer Cultur dem Lande erhalten und inländischen Producenten zugeführt werden können. An 30 Ortschaften aus den Kreisen Dels, Trebnitz, Breslau und Neumarkt betreiben mehr oder weniger den Anbau, aber mit wenigen Ausnahmen sehr gleichgültig und fehlerhaft. Die Folgen davon sind geringe Preise des Produkts, welche, gegenüber den höhern Preisen aller Lebensbedürfnisse, den Anbau vermindern. Der Fabrikant muß seinen Bedarf von Außen beziehen und mit betrübtem Herzen die Summen dem Auslande geben, welche er so gerne dem Inlande zuweisen möchte. Diesem Uebelstande zu begegnen, erhebe ich meine Stimme und rufe zu: Muthig an das Werk gegangen, es wird, ja es muß gelingen. Bessere Qualität kann hergestellt werden und angemessenere Preise werden sich gestalten, sobald das Produkt werth ist, in den Handel aufgenommen zu werden. Dies ist meine Ueberzeugung, gereift durch einen 30jährigen Anbau und durch die Anschauung der ausgedehnten Culturen im südlichen Frankreich. Zwar könnte man mir einwenden, daß das südliche Klima den französischen Karden solchen Vorzug gebe, allein darauf sei mir vergönnt zu erwiedern; „Auch in Frankreich ist geeignetes Land und richtige Behandlung die Hauptsache. Daher können auch bei uns Karden erbaut werden, die den Anforderungen der Appretur völlig entsprechen, ja in vielen Fällen, der Feinhäufigkeit wegen, noch einen Vorzug vor jenen einnehmen.

Der Anbau kann auf doppelte Weise geschehen, einmal durch Pflanzung und zum andern durch Auslegen des Samens.

Das letztere System ist in jeder Beziehung vorzuziehen und das Pflanzen ganz zu verwerfen. Der geeignete Boden muß ein thoniger, lehm, oder lettehaltiger sein. Ueberhaupt gilt der Grundsatz, je gebundener der Boden, desto edler und fester das Produkt. Frischer, animalischer Dünger ist dem Gewächs nachtheilig, aber dennoch müssen Ackerkräfte vorhanden sein. Am schönsten gedeihen die Karden in der zweiten und dritten Frucht mit einer Kalbdüngung von 8—10 Scheffel pro Morgen. Besonders ist Kalbdüngung dringend zu empfehlen. Der Boden muß entweder gegraben oder tief im Quarré gepflügt sein, damit sich leicht Furchen herstellen lassen. Um sich einigermaßen vor Unkraut zu schützen, läßt man den Acker liegen, bis er beschlägt. Darnach wird das Unkraut durch eine Hacke oder Maschine vernichtet, eben geegget und niedrige Furchen von 9—10 Zoll Entfernung gezogen.

Der Same wird mit trockenem Sande gleichmäßig vermengt und bleibt darin angefeuchtet durch 8—10 Tage liegen, bis er zu spießen beginnt, wonach er auf die 1 Fuß quer markirten Furchen gebracht und mit etwa einem halben Zoll Boden bedeckt wird.

Die Karde als zweijährige Pflanze für sich gebaut nimmt zu viel Bodenrente in Anspruch, daher man darauf bedacht sein muß eine Zwischenfrucht im ersten Jahre zu erbauen, die möglich wenig der Karde schadet. Am Besten bewähren sich niedrig haltende Früchte, wie z. B. Möhren, Zwergbohnen, Kohlrüben u. a., die man auf die Zwischenfurche der Karde zu bringen sucht. Der Kardensamen wird mit einem kleinen Blechlöffel gelegt, welcher aus einem Blechlöffelstiele so geformt ist, daß er höchstens 2 bis 3 Körnchen faßt. Durch das Quellen des Kardensamens mit frischem Sande fördert man das rasche Aufkeimen desselben, der sonst 2—3 Wochen in der Erde liegt von allem Unkraut überstrahlt wird und bedeutende Handarbeit auf das Reinigen der Cultur in Anspruch nimmt. Im Herbst, nachdem die Zwischenfrüchte geerntet worden sind, werden die Furchen gerissen, entweder mit einer Hacke oder mit der Maschine und mit dem Boden werden die Kardendämmchen behäufelt, worauf sie dann in die richtige Entfernung von 18—20 Zoll gebracht worden sind.

Die weitere Behandlung des Gewächses bleibt einem ähnlichen Inseerate oder einem Werkchen vorbehalten.

Man entschuldige mich hierbei, wenn ich die Anfänger im Bau der Karden brieflich auf das Pflanzensystem hingewiesen habe. Grund dafür war aus beiden Methoden ein selbstständiges Urtheil bilden zu lassen.

Die hohe Landes-Behörde hat im Interesse dieser Cultur guten Samen aus Frankreich bezogen und mir denselben zur Vertheilung pro Pfund 2 Sgr. übergeben, der in Breslau, Gartenstraße Nr. 6 verausgabt wird.

Ganth den 17. April 1854.

George Pohl,

Instructor für Kardenbau der Provinzen Schlesien
sowie der Lausitz und Posen.